

# Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 36/2024  
Erscheinungsdatum: 13.09.24

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,  
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter [www.neuwied.de](http://www.neuwied.de) abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de).



## Inhaltsverzeichnis

17.09.2024	<a href="#">nichtöffentliche Sitzung des des Ausschusses für Kultur, Marketing und Tourismus</a>	Seite 3
18.09.2024	<a href="#">Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität</a>	Seite 4
	<a href="#">8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neuwied</a>	Seite 5
	<a href="#">2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Neuwied</a>	Seite 10

Stadt Neuwied  
Engerser Landstraße 17  
56564 Neuwied



## Öffentliche Bekanntmachung

zur nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses  
für Kultur, Marketing und Tourismus

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 17.09.2024, 16:00 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße 17, III. Obergeschoss, Zimmer 357-359, 56564 Neuwied

---

## TAGESORDNUNG

### Nichtöffentlicher Teil

1. Vertragsangelegenheit

Stadtverwaltung Neuwied  
Neuwied, 09.09.2024  
gez. Jan Einig  
Oberbürgermeister

Stadt Neuwied  
Engenser Landstraße 17  
56564 Neuwied



## Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses  
für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 18.09.2024, 18:00 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Verwaltungsgebäude Engenser Landstraße 17, III. Obergeschoss, Zimmer 357-359, 56564 Neuwied

---

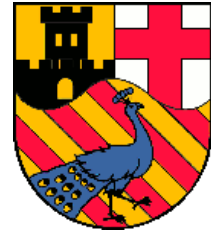
## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
3. Vorstellung Klimaanpassungsmanager Daniel Ragonese
4. Vorstellung Klimaschutzmanagerin Julia Frimmersdorf
5. Zwischenstände Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)
6. Verschiedenes

Stadtverwaltung Neuwied  
Neuwied, 10.09.2024  
gez. Ralf Seemann  
Beigeordneter

Stadt Neuwied  
Engenser Landstraße 17  
56564 Neuwied



## 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014

---

Aufgrund der §§ 18 Abs. 4; 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) und des § 2 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04. September 2024 die folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

- I. Die Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 15.02.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 – Bildung von Geschäftsbereichen**

Für die Verwaltung werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

2. § 4 wird neu hinzugefügt

### **§ 4 Zuständigkeit und Rechte der Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteher vertreten die Belange der Ortsbezirke und Beschlüsse der jeweiligen Ortsbeiräte gegenüber den Organen der Stadt. Sie sind als Ehrenbeamte ein Teil der Verwaltung. Sie haben das örtliche Eigenleben des jeweiligen Ortsbezirkes zu pflegen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Das Gesamtwohl der Stadt ist von den Ortsvorstehern zu fördern. Sie sind rechtzeitig über wichtige Projekte und wesentliche Maßnahmen, die ihren Ortsbezirk tangieren, zu unterrichten.
- (3) Dem Ortsvorsteher können folgende weitere Aufgaben übertragen werden:
  1. amtliche und öffentliche Beglaubigungen von
    - a) Abschriften, Vervielfältigungen
    - b) Unterschriften

2. Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern (in Einzelfällen § 76 Abs. 2 Satz 2 GemO).
  - (4) Der Ortsvorsteher informiert den Ortsbeirat zeitnah und regelmäßig über die vorstehenden Angelegenheiten.
  - (5) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Stadtrats und an den Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrats, in denen Belange des Ortsbezirks berührt werden, teilnehmen.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 – Zuständigkeiten und Rechte der Ortsbeiräte; Übertragung von Angelegenheiten des Rates auf Ortsbeiräte**

- (1) Die Ortsbeiräte haben die Aufgabe, durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung die Belange des Ortsbezirks zu vertreten und den Stadtrat und die Verwaltung zu unterstützen.
- (2) Die Ortsbeiräte sind zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrats anzuhören.
- (3) Die Ortsbeiräte sind insbesondere zu hören:
  - zum Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um Ansätze für den Ortsbezirk handelt,
  - bei der Erstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen und wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes im Bereich des Ortsbezirkes,
  - bei Errichtung, wesentlichen Erweiterungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im Ortsbezirk,
  - bei Errichtung, Aufhebung und Veränderung von verkehrsberuhigten Zonen im Ortsbezirk,
  - zu Einwohneranträgen, die Angelegenheiten des Ortsbezirkes betreffen (§ 17 Abs. 7 Gemeindeordnung).
  - bei der Vergabe der Plätze an Marktbesucher und Schausteller, soweit nicht als Markt nach der Gewerbeordnung festgesetzt und nicht vom Amt für Stadtmarketing federführend organisiert,
  - bei der Festlegung von Containerstandorten
- (4) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Aufgaben im jeweiligen Ortsbezirk im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zur abschließenden Entscheidung übertragen, sofern sie sich im Wesentlichen auf den Ortsbezirk beziehen und keine gesamtstädtische Bedeutung haben:
  - Gestaltung und Pflege des Ortsbildes,
  - Gestaltung und Pflege der Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, Brunnen und Denkmäler im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien im Benehmen mit der Verwaltung,
  - Verwendung von Spenden entsprechend dem Spendenzweck,
  - Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien im Benehmen mit der Verwaltung,
  - Durchführung und Unterstützung von Festen, die sich im Wesentlichen auf den Ortsbezirk beziehen,



- über die Teilnahme an Wettbewerben des Kreises und des Landes im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
  - Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Organisationen, Stiftungen, Initiativen und kirchliche Einrichtungen
    - für Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumspflege und
    - für Maßnahmen im Rahmen der Ortsverschönerung, die dem ganzen Ort zur Verfügung stehen sollen und öffentlich zugänglich sein sollen.
- (5) Aufgrund der Zuständigkeit aus Abs. 4 wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen, sowie anderer Fachlieferungen und Leistungen, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften \*1), im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel \*2) des jeweiligen Ortsbezirks dem jeweiligen Ortsbeirat übertragen. Insofern hat die Verwaltung die Beschlüsse der Ortsbeiräte auszuführen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht.
- (6) Der Stadtrat kann unabhängig von den Zuständigkeiten der Ortsbeiräte Angelegenheiten an sich ziehen. Er ist an Beschlüsse eines Ortsbeirates nicht gebunden.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der monatliche Grundbetrag beträgt 10 % der Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 (Höchstbetrag für Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohner) KomAEVO vom 27.11.1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird einem Ratsmitglied der durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehende nachgewiesene Lohnausfall voll bzw. der glaubhaft versicherte Verdienstaussfall bis maximal 25 € ersetzt.  
Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaussfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Ausgleich für den glaubhaft versicherten Nachteil bis zu einer Höhe von 25 € gewährt.
- (4) Teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises mit Bestätigung durch die Betreuungsperson erstattet, wenn im Haushaltsführungsbereich eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, gegen Entgelt in Anspruch genommen wird. Hierbei gelten 15 Euro pro

angefangene Stunde und 50 Euro pro Sitzung als Höchstbetrag. Der Höchstsatz gilt unabhängig von der Kinderanzahl Voraussetzung für die Erstattung der Kinderbetreuungskosten ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen ist, dass die Pflege tatsächlich durch das teilnehmende Stadtratsmitglied geleistet wird; die Pflegebedürftigkeit ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Dies gilt nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Eine Erstattung der Aufwendung erfolgt ausschließlich bei Präsenzsitzungen.

- (5) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratsitzungen nicht übersteigen.
- (6) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung. Diese darf insgesamt die Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz nicht übersteigen, die prozentuale Aufteilung auf mehrere Stellvertreter ist der Verwaltung von den Fraktionen ggf. mitzuteilen.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn sie ein abwesendes Mitglied vertreten.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

#### **§ 9 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten**

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10 – Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration**

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.



8. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11 – Entschädigung für Mitglieder des Ältestenrats, der Unterausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen**

- (1) Den Mitgliedern des Ältestenrates, der Unterausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen wird, soweit sie vom Stadtrat gewählt oder eingerichtet, vom Oberbürgermeister bestellt oder aus der Mitte eines Ausschusses i.S. von § 44 GemO bestimmt wurden, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 € gewährt.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 S. 2 entsprechend.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

**§ 16 – Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Dem Haupt- und Personalausschuss wird zur Beschlussfassung übertragen:
  - die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 40.000 €.
- (2) Dem Hochbau- und Liegenschaftsausschuss wird zur Beschlussfassung übertragen:
  - Die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 100.000 €.
- (3) Um die Auftragsvergabe zu vereinfachen und insbesondere zu beschleunigen, wird dem Oberbürgermeister gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 GemO die Vergabe von Aufträgen nach erfolgter Ausschreibung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel übertragen.
- (4) Verfügungen über Gemeindevermögen bis zu 5.000 € bedürfen keiner Beschlussfassung durch einen Ausschuss.

II. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

III. Die 8. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 05.09.2024

gez. Jan Einig

Oberbürgermeister

*Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.*

Stadt Neuwied  
Engenser Landstraße 17  
56564 Neuwied



## 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Neuwied vom 16.12.2004

Aufgrund des § 71 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Neuwied in seiner Sitzung am 04.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

- II. Die zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Neuwied vom 16.12.2004 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.09.2009, wird wie folgt geändert:
1. § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 – Mitglieder des Jugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 25 stimmberechtigte und 20 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII und § 5 AGKJHG) sind:
1. der/die Oberbürgermeister/in oder sein/ihre ständige/r Vertreter/in
  2. vierzehn Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1, 1. SGB VIII)
  3. fünf auf Vorschlag der Jugendverbände zu wählende Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, § 5 S. 2 AGKJHG);
  4. fünf auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Wohlfahrtsverbände zu wählende Mitglieder (§ 71 Abs. 1, 2., § 5 S. 2 AGKJHG).

Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen (§ 5 S. 3 AGKJHG)

(3) Beratende Mitglieder (§ 6 Abs.1 AGKJHG) sind:

1. der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes;
2. die/der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei;
3. ein/e Vormundschaftsrichter/in, ein/e Jugendrichter/in oder ein/e Familienrichter/in;
4. ein/e Vertreter/in des für den Bezirk des Jugendamtes zuständigen Arbeitsamts;
5. ein/e von der Bezirksregierung als Schulbehörde benannte/r Lehrer/in;
6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes;
7. die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau;
8. ein/e Vertreter/in der Interessen ausländischer junger Menschen;
9. eine Fachkraft des Jugendamtes oder der/die Stadtjugendpfleger/in;
10. je ein/e in der Jugendhilfe erfahrene/r Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, sowie ein/e Vertreter/in den hier ansässigen Freikirchen;
11. ein/e Vertreter/in eines weiteren Wohlfahrtsverbandes;
12. der/die Leiter/in des Sozialamtes;
13. ein/e Vertreter/in des Kinderschutzbundes Neuwied e.V., Kreisverband Neuwied;
14. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Neuwied;
15. zwei Vertreter/innen des Jugendbeirates der Stadt Neuwied;
16. der/die Leiter/in der Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstelle Neuwied des Bistums Trier.

(4) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 letzter Satz AGKJHG)

- II. Die übrigen Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt bleiben unberührt.
- III. Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 04.09.2024  
(Jan Einig)  
Oberbürgermeister

*Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.*

## Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: [pressebuero@neuwied.de](mailto:pressebuero@neuwied.de)

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!